



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 8. September 2015 hs

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU; Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 17. September 2015 eingeladen.

Zum geplanten Bundesbeschluss stellen wir folgende

Anträge:

1. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesbeschluss sei den Eidgenössischen Räten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zur Genehmigung zu übermitteln.
2. Für die Weiterleitung der AIA-Daten an die kantonalen Steuerbehörden sei bei den natürlichen Personen die geltende AHV-Nummer zu verwenden. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf diesen gemeinsamen Schlüssel abgestellt werden soll, wird die volle Kostenübernahme für sämtliche Informatik- und Betriebskosten in den Kantonen (inklusive zusätzlichem Personalbedarf) durch den Bund verlangt.
3. Die AIA-Daten seien vom Bund zentral aufzubereiten und in einem von den kantonalen EDV-Systemen verwendeten Dateiformat zusammen mit den in Schweizer Franken umgerechneten Beträgen weiterzuleiten.

Begründung:

Am 27. Mai 2015 haben die Schweiz und die EU in Brüssel ein Protokoll zur Änderung des geltenden Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU unterzeichnet. Damit wird das geltende Zinsbesteuerungssystem voraussichtlich per 1. Januar 2017 materiell durch den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) mit der EU ersetzt.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält kein Umsetzungsgesetz. Vielmehr soll für den AIA mit der EU das am 14. Januar 2015 in die Vernehmlassung gegebene Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) zur Anwendung gelangen, für den Informationsaustausch auf Ersuchen das Steueramtshilfegesetz (StAhiG, SR 672.5).

Der Regierungsrat hat sich bereits in früheren Vernehmlassungen zu verschiedenen Fragen rund um die Einführung des AIA geäußert, konkret im Schreiben vom 31. März 2015 betreffend Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) sowie zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) und im Schreiben vom 11. August 2015 zur Einführung des AIA mit Australien. Die eingangs genannten Anträge zur Einführung des AIA mit der EU bauen materiell auf den bereits in den früheren Vernehmlassungen eingebrachten Anträgen und Begründungen auf, soweit die damals offenen Fragen in der Zwischenzeit noch nicht geklärt wurden.

Zu 1: Grundsätzliche Zustimmung

Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene Einführung des AIA mit der EU entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Die EU-Staaten gehören zu den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Partnern der Schweiz. Daher ist der Bundesbeschluss grundsätzlich zu unterstützen.

Positiv zu vermerken ist, dass

- sowohl beim automatischen als auch beim Informationsaustausch auf Ersuchen nicht von den Standards der OECD abgewichen wird;
- klar festgehalten wird, dass Art. 6 Abs. 3 des Abkommens nicht greift, wenn die Berechnungsgrundlagen, nicht aber die erhaltenen Informationen selbst, an andere als Steuerbehörden weitergegeben werden;
- die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen unverändert aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wird.

Zu bedauern ist, dass bezüglich des EU-Marktzugangs für Finanzdienstleister keine Ergebnisse erzielt werden konnten, die über die Eröffnung exploratorischer Gespräche hinausgehen.

Wichtigstes Anliegen des Kantons Zug und wohl aller Kantone ist, dass die vom Ausland gelieferten Daten sowohl in rechtlicher wie in betrieblich-organisatorischer Hinsicht (Stichwort Datenflut) tatsächlich verwertbar sind. Daraus ergeben sich die Anträge 2 und 3.

Zu 2: AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer

Die Verwertung der gigantischen internationalen Datenströme setzt voraus, dass die Konto-information eines ausländischen Partnerstaates der jeweiligen inländischen steuerpflichtigen Person (natürliche Person oder Rechtsträger) zweifelsfrei und automatisiert zugeordnet werden kann. Zu den auszutauschenden Informationen gehört deshalb neben dem Namen, der Anschrift, dem Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen natürlichen Person auch deren Steueridentifikationsnummer. Gemäss AIA-Gesetz ist aktuell eine separate, neu zu schaffende Steueridentifikationsnummer vorgesehen. Der Zuger Regierungsrat weist dieses Ansinnen mit Nachdruck zurück.

Der Regierungsrat fordert das Bundesparlament auf, in Übereinstimmung mit sämtlichen Kantonen, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen zu verankern. Lage und Perspektiven der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf von Partikularinteressen getriebene Luxuslösungen und unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug der absehbareren Reformen im Steuerbereich (z. B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von steuerlichen Vorbescheiden, Unternehmenssteuerreform III, Reform der Quellenbesteuerung) finanziell, personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist. Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG hat daher neu wie folgt zu lauten: «f. schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen: die AHV- Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung».

Alle anderen Lösungen wären für die Kantone mit einem unverhältnismässigen Aufwand und bisher noch nicht budgetierten substanziellen Kosten verbunden, alleine für den Kanton Zug in sechsstelliger Höhe alleine für Informatikanpassungen. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf die AHV-Nummer abgestellt werden soll, wird die volle Übernahme sämtlicher Informatik- und Betriebskosten der Kantone (inklusive zusätzlichem Personalbedarf) durch den Bund verlangt.

Zu 3: Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zwecks automatisierter Weiterverarbeitung in den Kantonen

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist es notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich einheitlich in

Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wiederkehrenden hohen Personalmehraufwand wenigstens den finanziellen bzw. technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 8. September 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung